



Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt

Soest beschlossen durch den Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 18.11.1986, geändert durch Beschluss des Rates vom 26.02.1997

§ 1

Grundlagen

Die Stadt Soest wählt auf der Grundlage der Richtlinien des Seniorenbeirates und nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Vertreter der Senioren im Seniorenbeirat.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Die Delegierten werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Das Stimmrecht wird durch Unterschrift in Kandidatenlisten bzw. Wahllisten ausgeübt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Soester Bürger im Sinne des § 21.2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der am Wahltag:
 - 3.1 das 60. Lebensjahr vollendet hat
 - 3.2 seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Soest gemeldet ist - § 7 Abs. 2 der Richtlinien -.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - 4.1 für den eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

Wahlzeit

1. Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- § 7 Abs. 1 der Richtlinien -
2. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Der Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. „Wahltag“ im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag für die Abgabe der Wahlzettel bzw. Kandidatenlisten.
4. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - 1.1 Der Bürgermeister als Wahlleiter,
 - 1.2 der Wahlausschuss,
 - 1.3 der Wahlvorstand.
- (2) Das Sozialamt wirkt bei der Wahl mit - sh. § 4.2 der Richtlinien -.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus:
 - 1.1 dem Wahlleiter als Vorsitzenden,
 - 1.2 der Leiterin des Rechtsamtes,
 - 1.3 dem Vorsitzenden des Sozialausschusses
 - 1.4 sowie zwei von den freien Wohlfahrtsverbänden zu benennenden Vertretern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Zulassung der Delegierten zur Seniorenbeiratswahl.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Ladung der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Wahlvorstand

- (1) Beim Sozialamt wird zur Ermittlung des Wahlergebnisses ein Wahlvorstand gebildet. Ihm gehören der zuständige Amtsleiter (Vertreter), der Seniorenbeauftragte und drei weitere Mitarbeiter der Verwaltung als Beisitzer an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes überwachen das Kandidaten-Aufstellungsverfahren und die Wahl der Delegierten bzw. die Überprüfung der Wahlzettel (Kandidatenlisten).
- (2) Der Kandidat gilt als Delegierter gewählt, wenn er durch mindestens 20 Unterschriften auf dem Wahlzettel (Kandidatenliste) von Wahlberechtigten gewählt wird.
- (3) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahlberechtigten wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die gem. § 2.3 wahlberechtigten Soester Bürger eingetragen.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter gibt den Wahltag bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert 3 Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung auf, entsprechend § 4 Abs. 1 der Richtlinien Kandidaten für die Delegiertenwahl zu benennen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb eines Monats nach dem Bekanntmachungstag durch den Wahlleiter beim Sozialamt/Seniorenbüro abzugeben.

§ 9

Wahlverfahren/Delegiertenwahl

- (1) Die Wahlbewerber/innen sind/ist auf einem Wahlzettel (Kandidatenliste) mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer aufzuführen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, die er durch Unterschrift auf eine Wahlliste (Kandidatenliste) abgibt (vgl. § 5 der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Soest). Der Unterschrift hat voranzustehen lesbar Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer.
- (3) Der Kandidat gilt als Delegierter gewählt, wenn er mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten auf dem Wahlzettel auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Wahlleiter eröffnet durch Bekanntgabe das Delegiertenwahlverfahren spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag.

§ 10

Überprüfung der Wahlzettel (Kandidatenlisten)

- (1) Die Wahlzettel (Kandidatenlisten) müssen bis spätestens am Wahltag 18.00 Uhr beim Sozialamt/ Seniorenbüro eingegangen sein.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.
- (3) Es ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - 3.1 die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 3.2 die Zahl der Wähler,
 - 3.3 die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
 - 3.4 die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 6. Tag nach dem Wahltag das Wahlergebnis anhand der Wahlniederschrift fest.
- (2) Das Wahlergebnis ist den gewählten Delegierten durch Einladung zur Seniorenbeiratswahl schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich gemäß § 17.1. der Hauptsatzung bekanntzugeben.
- (4) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung Einspruch möglich.

§ 12

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Seniorenvertreter - Delegierten - wählen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 6 der Richtlinien in einer öffentlichen Versammlung, die vom Bürgermeister einberufen wird, aus ihrer Mitte die acht Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) In der Versammlung stellen sich alle Delegierten vor.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
- (4) Jeder Delegierte kann bis zu 8 Stimmen vergeben. Ein Kandidat kann von einem Delegierten jedoch nur eine Stimme erhalten.
- (5) Gewählt sind diejenigen acht Delegierten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

5.1 Die acht Delegierten mit den nächsthöheren Stimmzahlen sind als Stellvertreter gewählt.

- (6) Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Beiratsmitgliedes regelt sich die Nachfolge oder Vertretung in der durch die Vertreterliste festgelegten Reihenfolge.
- (7) In seiner konstituierenden Sitzung - § 10 der Richtlinien - wählt der Beirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter.
- (8) Von der Wahl des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (9) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzugeben.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.